

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EOS Optronics GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferers (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese Bedingungen. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen, auch für den Fall des Schweigens auf erneute Andienung gegnerischer Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Sie gelten nur insoweit, als der Lieferer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen maßgebend.
2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen), welche dem Besteller im Rahmen der Auftragsverhandlungen und der Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellt werden, behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder vervielfältigt werden. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und enthalten nur Aufforderungen zu Angebotsanfragen durch den Besteller. Auch im Falle der Verbindlichkeit unserer Angebote können wir diese bis zur Annahme durch den Besteller jederzeit widerrufen.
3. Der Besteller ist 14 Tage an seinen Auftrag gebunden. Die Annahme von Angeboten und/oder Bestellungen kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch den Beginn der Erbringung der vertraglichen Leistung zustande.
4. An Standardsoftware und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
6. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen AGB umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
7. Die Aufstellung ist, falls Gegenteiliges nicht ausdrücklich vereinbart, Sache des Bestellers.

II. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Die Preise verstehen sich ohne Aufstellung oder Montage, ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackung und Versand werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Zahlungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, sind innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung ohne Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
3. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte bzw. Leistungsverweigerungsrechte von Kaufleuten nach § 320 BGB oder sonstige Zurückbehaltungsrechte werden hiermit ausgeschlossen.

III. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsabtretung

1. Die von uns gelieferten Waren und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen unser Eigentum. Bis zur vollständigen Zahlung verwahrt der Besteller die gelieferten Waren und Leistungen unentgeltlich für uns.
2. Der Besteller darf Waren und Leistungen jeder Art nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußern. Von Sicherheitsübereignungen gesamter Warenlager sind unsere Waren eindeutig auszuschließen.
3. Im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware im Sinne von §§947 und 950 BGB mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die in dieser Weise neu hergestellten Sachen; uns steht ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache in Höhe des dem Käufer berechneten Verkaufspreises einschließlich Umsatzsteuer zu. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass der Besteller die neuen Gegenstände für uns unentgeltlich verwahrt.
4. Der Besteller tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - Weiterverkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer - einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechseln mit allen Nebenrechten an uns ab, während wir diese Abtretung hiermit annehmen. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Betrags, den wir für die mit veräußerte Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer berechnet haben.
5. Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, die uns abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einzuziehen. Eine Abtretung oder Verpfändung dieser Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Wir sind berechtigt, die Abtretung offen zu legen oder vom Besteller die Anzeige der Abtretung an den Schuldner zu verlangen.
6. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Waren und sonstigen Leistungen für die Dauer des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust zu versichern. Der Besteller tritt bereits jetzt Ansprüche gegen die Versicherung an uns ab, während wir diese Abtretung hiermit annehmen; sollte nach den Versicherungsbedingungen Abtretung unzulässig sein, weist der Besteller hiermit die Versicherung unwiderruflich an, Schuld befreiend nur an uns zu leisten.
7. Falls der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir hinsichtlich des übersteigenden Betrages auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe verpflichtet, wobei die Wahl der freizugebenden Sicherheit uns zusteht.
8. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hat uns der Besteller sofort schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller hat uns von den Kosten einer Intervention frei zu stellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EOS Optronics GmbH

IV. Lieferungen; Lieferzeit, Verzug

1. Lieferungen erfolgen ab Werk Deggendorf. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers veranlassen wir den Transport und Transportversicherung zur vom Besteller genannten Lieferadresse.
2. Liefertermine sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung verbindlich. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Besteller zumutbar sind.
3. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
4. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Belieferung des Lieferers, welche ohne Verschulden des Lieferers erfolgt.
5. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
6. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 5 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist. Das Recht zum Rücktritt durch den Besteller tritt erst nach fruchtlosem Ablauf einer einmonatigen Nachfrist, welche dem Lieferer durch den Besteller im Falle des Lieferantenzuzugs zu setzen ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
7. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware zum Versand bereitgestellt oder abgeholt worden ist.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, die Übernahme im eigenen Betrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VI. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VII. Sachmängel

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel gemäß § 434 BGB aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
3. Mängelrügen des Bestellers haben innerhalb von zwei Wochen ab Übergabe zu erfolgen.
4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
5. Dem Lieferer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Nr. 10 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EOS Optronics GmbH

8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch und war dem Lieferer vor Vertragsabschluss bekannt.
9. Sonderregelung für Rückgriffsansprüche aus § 478 BGB: Der Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz gegen den Lieferer ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen.
10. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Weitergehende oder andere als in diesem Art. VII geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VIII. Haftung

Soweit wir in anderen Fällen hinsichtlich Gewährleistung und Verzug haften, insbesondere für Verletzung von Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsschluss, wird die Haftung wie folgt begrenzt: Wir haften nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen; vorstehende Begrenzung gilt nicht für unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

IX. Import-/Export-Bestimmungen und öffentlich rechtliche Zulässigkeit des Betriebs und Weiterverkaufs der Liefergegenstände

Es ist Sache des Bestellers, die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Betriebes oder Weiterverkaufs der Liefergegenstände sicherzustellen. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass es insbesondere seine Aufgabe ist, etwaige Genehmigungen nach US-Exportgesetzen selbst einzuholen. Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr der gelieferten Waren teilweise nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“) oder des Bundesministeriums des Inneren geschehen darf; der Besteller hat etwaige Zustimmungserklärungen dort selbst einzuholen. Der Lieferer übernimmt keinerlei Haftung für diese Vorgänge in der Sphäre des Bestellers.

X. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VII Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XII.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
 - d) die o. g. Verpflichtungen treffen den Lieferer nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen (im Sinne von VIII. „Haftung“)
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1a) geregelten Ansprüche des Bestellers, im Übrigen die Bestimmungen des Art. VII Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.
5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. VII entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. X geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XI. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EOS Optronics GmbH

zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 4 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XII. Sonstige Schadensersatzansprüche; Verjährung

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der nach Art. VII Nr. 2 geltenden Verjährungsfrist. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, der Sitz des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIV. Teilnichtigkeit und Schriftform

1. Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder undurchführbar, werden die Parteien diese durch den rechtlichen und wirtschaftlichen Sinngehalt der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommende rechtswirksame/durchführbare Bestimmung ersetzen.
2. Ist eine Ersetzung gemäß vorstehender Ziffer nicht möglich, wird die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht berührt.
3. Nebenabreden und Zusagen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Außerhalb dieses schriftlichen Vertrages wurden Nebenabreden nicht getroffen und Zusagen nicht erteilt.

Die Geschäftsführung der EOS Optronics GmbH, Deggendorf, 09. März 2009

EOS Optronics GmbH

Ulrichsberger Str. 17 • D-94469 Deggendorf - Germany
Telephone +49 991 344 788-0 • Telefax +49 991 344 788-129

info@eos-optronics.com • www.eos-optronics.com